Marktordnung

Verordnung der Gemeinde Hohenweiler vom 16.05.2022, mit der eine Marktordnung erlassen wird.

Gemäß des § 286 iVm § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 65/2020 sowie aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 16.05.2022 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994, in Hohenweiler.

§ 2 Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Die endgültigen Zeiten werden bei der Marktausschreibung bekannt gegeben. Voraussichtlich finden die Märkte in folgenden Zeiträumen statt:

a) Marktname: Herbstmarkt

Markttage: An einem Sonntag im September oder Oktober

Standaufbau: von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Standabbau: von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Marktzeiten: von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr

b) Marktname: Weihnachtsmarkt / Adventmarkt

Markttage: Samstag vor dem ersten Advent oder eine Woche davor

Standaufbau: von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Standabbau: von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Marktzeiten: von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

c) Marktname: Gelegenheitsmärkte

Markttage: Jederzeit auf den vorgesehenen Marktplätzen

Standaufbau: nach Bedarf

Standabbau: nach Bedarf

Marktzeiten: maximal von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

§ 3 Marktgebiet / Marktort

Als Marktplätze werden die im beiliegenden Plan gelb dargestellten Flächen verordnet.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zB Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

§ 5 Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel), Arzneimittel, chirurgische Instrumente, Verbandmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke sowie lebenden Tieren ist untersagt.

 Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist zulässig, wenn ein Bedarf besteht und durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von
 - Bedarf besteht und durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist sowie eine entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung vorhanden ist. Für das Verabreichen von Speisen und Getränken bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie ergibt.
- 2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 3) Karussells, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 6 Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 7 Gewerbe-/Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs 1 GewO 1994 (§ 288 Abs 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Graz-Stadt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 8 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind spätestens sechs Wochen vor Abhaltung des Marktes bei der Gemeinde Hohenweiler schriftlich einzubringen. Das Ansuchen hat mittels des Formulars der Gemeinde Hohenweiler zu erfolgen. Das Formular kann bei der Gemeinde Hohenweiler bezogen werden oder auf der Homepage der Gemeinde Hohenweiler heruntergeladen werden.
- 2) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Gemeinde Hohenweiler bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.
- 3) Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 4) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen. Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung, mangelnde Gewerbeberechtigung).
- 5) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 6) Den Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Gemeinde Hohenweiler, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

§ 9 Bezeichnung von Marktständen

- 1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss
 - in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
 - für alle deutlich sichtbar angebracht,
 - leicht erkenn- und lesbar sein,
 - den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei

enthalten.

- 2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.
- 3) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde Hohenweiler (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- 4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- 5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Gemeinde werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.
- 7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- 8) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

- 9) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.
- 10) Alle Marktparteien sind für die von ihren Ständen zu den Stromkästen verlegten Stromkabel verantwortlich. Die Stromkabel sind so zu verlegen und im Bedarfsfall durch geeignete Mittel wie z.B. genormte Kabelbrücken abzudecken, dass sie keine Stolpergefahr für vorbeilaufende Passanten bilden.

Stromschachtdeckel sind jederzeit geschlossen zu halten. Sie sind bei Bedarf von der jeweiligen Marktpartei zu öffnen und nach Benutzung (An- oder Abstecken des Stromkabels) sofort wieder zu schließen. Ein Offenlassen des Stromschachtdeckels ist untersagt. Defekte Stromschachtdeckel oder -anschlüsse sind den Marktaufsichtsorganen umgehend zu melden.

Die jeweilige Marktpartei haftet bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren, dem Geschädigten gegenüber direkt und hat die Gemeinde Hohenweiler gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Weiters führt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu einem temporären Marktverweis und bei wiederholtem Verstoß zum Ausschluss vom Markt.

§ 11 Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

Bei Weitergabe des überlassenen Standplatzes, nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
- c) Eigenmächtige Überlassung bzw Weitergabe des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
- h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
- i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

§ 13 Marktbehörde und Marktaufsicht

- Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister (die Gemeinde). Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 14 Betrauung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 15 Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Diese ist im Gebührenteil des Voranschlages der Gemeinde Hohenweiler einzusehen.

§ 16

Verkehrsregelung

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes sowie zwei Stunden davor bzw eine Stunde danach das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

Vom Verbot sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
- Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden und solche, die während der Beförderung sowie der Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge);
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;
- d) Geldtransportfahrzeuge.

Die getroffene Regelung gilt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der StVO 1960, BGBI. 159/1960 idgF mit dieser Marktordnung als kundgemacht. Auf den Marktflächen gilt in den dort genannten Zeiten die StVO 1960, BGBI.159/1960 idgF, soweit in dieser Marktordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Entfernen von Hindernissen

Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, auf zugewiesenen oder überlassenen Marktplätzen oder sonstigen Flächen erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen KFZ auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb erheblich beeinträchtigen.

§ 18

Umwelterklärung

Dem Umweltschutz wird bei der Gemeinde Hohenweiler als Betreiberin der Hohenweiler Märkte ein hoher Stellenwert beigemessen. Aus diesem Grund ist auf Märkten, die von der Gemeinde Hohenweiler organisiert werden, Einweggeschirr aus Kunststoff nicht gestattet, sofern umweltschonende Alternativen möglich sind. Bei Getränken wird gebeten umweltschonende Glasgebinde anstatt PET-Flaschen zu verwenden, sofern dies möglich ist. Um unnötigen Müll zu vermeiden, bietet die Gemeinde Hohenweiler einen Geschirrservice (Ausleihe und Reinigung) an. Tassen, Geschirr und Besteck kann in der Küche ausgeliehen werden. Für den Transport des Geschirrs ist unbedingt eine große, stabile Kiste oder Wanne mitzubringen.

Haftung

Das Betreten und der Aufenthalt von Marktbesuchern und Marktfahrern, sowie das Benützen der Marktstände geschieht auf eigenen Gefahr. Die Gemeinde Hohenweiler ist von allen, im Zusammenhang mit den Märkten entstehenden Forderungen schad- und klaglos zu halten. Sowohl Marktbesucher als auch Marktfahrer verzichten auf die Stellung von Ersatzansprüchen für Schäden, die durch Elementarereignisse (z. B. Sturm, Regen, udgl.) oder durch Dritte entstehen und nehmen zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Hohenweiler hierfür keinerlei Ersatz geleistet wird. Marktbesucher und Marktfahrer haben die Gemeinde Hohenweiler vor diesbezüglichen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Bei der Zurverfügungstellung eines Marktstandes handelt es sich nicht um einen Verwahrungsvertrag. Die Gemeinde Hohenweiler haftet sohin nicht als Verwahrerin i. S. der §§ 957ff ABGB.

§ 20 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 21

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Marktordnung bleiben der Gemeinde Hohenweiler jederzeit vorbehalten.

Die Gemeinde Hohenweiler übernimmt keine Gewähr für die uneingeschränkte Nutzung der Marktflächen.

Die Märkte können jederzeit aber auch aufgrund von Wettervorhersagen bis 48 Stunden vor Marktbeginn abgesagt werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung können vom Bürgermeister bewilligt werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Wolfgang Langes Bürgermeister